

Satzung

Stand: Februar 2015

**des
Zucht-, Reit- und Fahrvereins
Wodan Damm e. V.**

**in
46514 Schermbeck**

Inhaltsverzeichnis

S a t z u n g	1
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Name und Sitz des Vereins	5
§ 2 Zweck des Vereins	5
§ 3 Mitgliedschaft.....	5
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
1. Rechte der Mitglieder.....	6
2. Pflichten der Mitglieder	7
§ 7 Ur- bzw. Stammmitgliedschaft.....	7
§ 8 Organe des Vereins.....	7
8.1 Die Mitgliederversammlung.....	8
8.2 Der Vorstand	8
§ 9 Mitgliedsbeiträge	11
§ 10 Reitanlagennutzung.....	11
§ 11 Ehrengericht.....	11
§ 12 Vereinsstrafen	12
§ 13 Arbeitsdienst	12
§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung	14
§ 15 Umgang mit dem Pferd	14
§ 16 Auflösung des Vereins	14

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Zucht-, Reit- und Fahrverein "Wodan Damm" e. V. Schermbeck. Er hat seinen Sitz in Schermbeck, gehört dem Kreisverband Wesel an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. angeschlossen. Er ist in das gerichtliche Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Reiterei und aller Fragen, die sich mit dem Pferde befassen.
3. Seine besonderen Ziele sind die Ausbildung der Jugend und aller interessierter Personen im Reiten und Fahren, sowie in der Haltung und Ausbildung von Pferden und im Umgang mit ihnen, Betreuung und Regelung aller Belange der Erholung mit dem Pferd in der freien Natur; gegenseitiger Erfahrungsaustausch.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:

a) aktiven Mitgliedern

Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke beteiligen.

b) passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

c) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

d) Elternmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Elternteils (mindestens passiv) ist bei Mitgliedern unter 18 Jahren obligatorisch.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag um Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekannt gegeben werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch **schriftliche Austrittserklärung** an ein Vorstandsmitglied.
Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
- b) durch den **Tod** des Mitgliedes.
- c) bei **Nichtbezahlung** der festgesetzten Beiträge trotz dreimaliger Mahnung.
- d) durch **Ausschluss**. Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorschlag ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen und mit Einschreiben gegen Rückantwort zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet das Ehrengericht. Bis zur Entscheidung des Ehrengerichts ruhen alle Rechte des Mitglieds. Gibt das Ehrengericht dem Einspruch nicht statt, ruhen alle Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch

den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.

Die aktiven Reiter haben das Recht, auf Verlangen von 10 aktiven Mitgliedern eine Aktivenversammlung einzuberufen. Die Aktivenversammlung wird vom Aktivensprecher eingeladen. Zu dieser Versammlung muss durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher eingeladen werden.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung einzuhalten und die Anordnungen des Vereins zu befolgen.
- b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern.
- c) die festgelegten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen und die Arbeitsstunden zu leisten.
- d) keinerlei ehrenrührige Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins schaden.

§ 7 Ur- bzw. Stammmitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Ur- bzw. Stammmitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis- Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfe) sind nur Ur- bzw. Stammmitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibung nichts anderes besagt.
3. Änderungen der Urmitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen, wie auch dem Verein, in dem der Antragsteller Mitglied werden will. Eine Änderung der Urmitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung
- 8.2 Der Vorstand

8.1 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Ersten Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet.

Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist verpflichtet, sie auf seine Zulässigkeit zu überprüfen. Sie werden unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" behandelt, wenn sie sich nicht der angekündigten Tagesordnung zuweisen lassen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vorher. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorliegen, vom Ersten Vorsitzenden einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dies gilt jedoch nicht bei der Wahl des Ersten Vorsitzenden: Hierbei erfolgt eine nochmalige Stichwahl. Dann entscheidet das Los. Für alle Wahlen gilt die absolute Mehrheitswahl. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten gelten als abwesend. Ihre Stimmen sind nicht mitzuzählen. Die Mehrheit ist nur nach den abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Mitgliedschaftsrechte (Wahlen) sind nicht übertragbar. Von allen Sitzungen ist ein Protokoll schriftlich anzufertigen vom Vorstand zu genehmigen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, so wie die Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
- d) Beschlussfassung über die Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins;
- e) Wahl der Rechnungsprüfer;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Wahl des Ehrengerichtes.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

8.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Geschäftsführer.

Der Erste oder der stellvertretende Vorsitzende jeweils in Verbindung mit der

Geschäftsführer oder Kassensführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem erweiterten Vorstand gehören mit Sitz und Stimme folgende Vorstandsmitglieder an:

- a) ein Jugendwart
- b) ein Sprecher der aktiven Reiter (Aktivensprecher)
- c) ein Beauftragten für die Reitanlage, das Hindernismaterial und die Geräte
- d) ein Beauftragten für Sportveranstaltungen (Turnierleiter, Sportwart)
- e) ein Beauftragten für Mitgliederorganisation
- f) ein Beauftragten für Freizeit und Breitensport
- g) ein Beauftragten für die Pressearbeit (Pressewart).

Die Grenzen der Aufgabenbereiche werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand, ausgenommen der Jugendwart und der Sprecher der aktiven Reiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Um einen arbeitsfähigen Vorstand zu gewährleisten, muss jährlich die Hälfte des Vorstandes neu gewählt werden.

Gruppe 1: Erster Vorsitzender, Kassensführer, Beauftragten für Freizeit und Breitensport, Beauftragten für die Reitanlage, Hindernismaterial und Geräte, Beauftragten für Sportveranstaltungen, Aktivensprecher;

Gruppe 2: zweiter Vorsitzender, Geschäftsführer, Beauftragten für Mitgliederorganisation, Pressewart, Jugendwart

Der Jugendwart wird vor der Mitgliederversammlung von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins gewählt. Als Jugendliche in diesem Sinne gelten alle männlichen und weiblichen Jugendlichen von dem vollendeten 12 bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Alle Jugendlichen wählen einen Jugendsprecher, der ihre Interessen vertritt.

Der Aktivensprecher wird vor der Versammlung aller Aktiven über 18 Jahre gewählt.

Der Aktivensprecher vertritt die Beschlüsse der Aktivenversammlung im Vorstand.

Der Beauftragte für die Reitanlage ist für Halle und Außenanlagen verantwortlich. Mit Hilfe der zu Arbeitsdienst verpflichteten Mitglieder sorgt er für ein gutes Erscheinungsbild der Reitanlage. Dazu gehören: Pflege des Reitbelages; Parken von PKW, Pferdehänger, LKW, Pflege der Rabatten, pp.

Der Beauftragte für Sportveranstaltungen (Turnierleiter) ist für das Zustandekommen und die Durchführung von Turnieren, sowie internen und externen Meisterschaften verantwortlich. Er verantwortet die Ausschreibung, den Richtereinsatz und alle für eine Sportveranstaltung notwendigen Hilfsmaßnahmen.

Der Beauftragte für Mitgliederorganisation führt den Bestand der Mitglieder, verarbeitet die Listen des Arbeitsdienstes und die Vereinsstatistik.

Der Beauftragte für Freizeit und Breitensport erledigt seine Aufgabe gemäß der Vorgaben der FN bzw. des Landesverbands.

Jedes Vorstandsmitglied erledigt seine Aufgaben eigenverantwortlich. Eine Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern ist im Sinne der zu erfüllenden Aufgabe zwingend erforderlich. Die Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder ist in jedem Falle zu gewährleisten.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest des Geschäftsjahres. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger. Die Dauer dieser Amtsperiode richtet sich dann nach dem Rhythmus der Vorstandswahlen.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Vertretung des Vereins nach außen.

Er kann dabei, wenn notwendig, Ausschüsse bilden.

Darüber hinaus erledigt der Geschäftsführer den laufenden Schriftverkehr, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Jahreshauptversammlung an.

Der Kassenführer übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung.

Der Jugendwart betreut die Jugend des Vereins und fördert insbesondere den Gemeinschaftssinn, die staatsbürgerliche Verantwortung und die Liebe zur Natur und Heimat.

Den Reitlehrern obliegt die fachliche Aus- und Weiterbildung.

Fachkundige Mitglieder können mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge umfassen: Mitgliedsbeitrag, Arbeitsleistungen und Ordnungsstrafen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, Umlagen Ordnungsstrafen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Umfang weiterer Arbeitsleistungen wird von der Aktivenversammlung festgelegt. Die Geldzahlungen sind bis zum Ende des zweiten Quartals fällig. Wer mehr als 1 Jahr keinen Beitrag gezahlt hat, wird nach schriftlicher Unterrichtung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Nach Möglichkeit sollte vom Lasteneinzugsverfahren Gebrauch gemacht werden, um die Arbeit der ehrenamtlichen Funktionsträger zu erleichtern. Kosten, die hierbei auftreten und die der Verein nicht zu vertreten hat, sind vom Mitglied zu tragen.

Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat wird Ehrenmitglied. Dieses ist von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Reitanlagennutzung

Jeder Reiter, der die Vereinsanlage nutzt, muss Reitanlagennutzungsgebühr zahlen. Somit gehört die Reitanlagennutzungsgebühr zu den Pflichten des Vereinsmitglieds. Wer die Reitanlage nutzen will, hat vorher den Vorstand zu informieren. Die Reitanlagennutzungsgebühr ist im Jahresbeitrag enthalten.

Vereinsfremde und gewerbsmäßige Reiter

"Vereinsfremde Reiter" und "Gewerbsmäßige Reiter" dürfen die Reitanlage gegen Gebühr nutzen. Die Höhe der Gebühr wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 11 Ehrengericht

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern wegen Vereinsangelegenheiten oder eines Mitgliedes gegen den Verein tritt das Ehrengericht in Verbindung mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen. Das Ehrengericht wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt und besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Vorsitzende des Ehrengerichts wird von den gewählten Mitgliedern selbst bestimmt.

§ 12 Vereinsstrafen

Vereinsstrafen werden vom Gesamtvorstand verhängt. Es gibt folgende Staffe-
lung von Vereinsstrafen:

- a) Rüge, dann Verwarnung, dann Verweis
- b) Geldbuße
- c) Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten (Ruhens der Mitgliedschaft auf Zeit)
- d) Untersagung einer Benutzung der Anlage auf Zeit
- e) Betretungsverbot der Anlage
- f) Auferlegung von Verfahrenskosten
- g) Ausschluss aus dem Verein.

Die Vereinsstrafen nach a) werden vom Gesamtvorstand verhängt. b) – f) vom
Ehrengericht in Verbindung mit dem Gesamtvorstand, g) von der Mitgliederver-
sammlung.

Die Vereinsstrafen müssen im Verhältnis zu dem vorgeworfenen Verhalten ste-
hen. Die Vereinsstrafe muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Mit-
glied hat nach dem Erhalt dieser Mitteilung innerhalb von 14 Tagen ein Recht auf
schriftliches Gehör oder auf schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle, das ei-
ne mündliche Verteidigung vor dem Gesamtvorstand bzw. dem Ehrengericht vor-
zieht. Macht das Mitglied der Frist keinen Gebrauch, dann unterwirft es sich der
Strafe. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Einspruchs.

Folgendes Verhalten führt zu einer Vereinsstrafe:

- a) schwerwiegende Verstöße gegen den Umgang mit Vereinsmitgliedern;
- b) schwerwiegende Verstöße gegen die Hallenordnung;
- c) Wiederholt abgemahntes Fehlverhalten;
- d) Verletzung von Mitgliedspflichten wie Beitragszahlung, Arbeitsdienst, oder Tur-
niereinsatz;
- e) vereinschädigendes Verhalten

§ 13 Arbeitsdienst

Der Arbeitsdienst ist wie die Zahlung des Mitgliedbeitrags eine Leis-
tung, die jedes aktive Mitglied verpflichtet ist zu erbringen. Die Ver-
pflichtung zum Arbeitsdienst ist altersmäßig gestaffelt.

Nr.	Alter	Arbeitsstunden
1	bis 14 Jahren	keine
2	bis 17 Jahren	10
3	ab 18 Jahren	30

Der Arbeitsdienst kann in vielfältiger Weise durchgeführt werden:

- a) durch Übernahme einer **speziellen Aufgabe**, die das Mitglied eigenverantwortlich über das Jahr wahrnimmt.
- b) durch **Gruppenarbeit**. Diese ist vom Vorstand durch Aushang mindestens 8 Tage vorher anzukündigen, wenn es sich nicht um Turniere handelt.

Gruppenarbeit:

Hierunter fallen alle Aufgaben, die zur Durchführung von Turnieren, Baumaßnahmen oder Reinigung der gesamten Reitanlage fallen. Zur Erfüllung dieser Arbeiten sind keine fachlichen Qualifikationen erforderlich.

Alle Aktiven bekommen pro Jahr eine Arbeitskarte ausgehändigt. Auf dieser hat sich das aktive Mitglied unmittelbar nach Leistungserbringung diese von einem Vorstandsmitglied bescheinigen zu lassen. Diese Karte ist dem Vorstand am Ende jedes Jahres unaufgefordert auszuhändigen. Geschieht dies nicht, muss die Abgabe der Arbeitskarte schriftlich eingefordert werden. Erfolgt dann innerhalb einer Woche keine Abgabe, wird dies als Nichterbringung der Arbeitsleistung gewertet.

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Ersatzpersonen zu stellen.

Kann das verpflichtete Mitglied den Termin nicht wahrnehmen, so muss es selbst für einen Stellvertreter sorgen.

Wird die geforderte Stundenzahl nicht abgeleistet, dann ist der Rest geldwert zu begleichen. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist ein Betrag von 5 (fünf) Euro zu zahlen. Diese Gelder werden separat registriert und dienen zur Finanzierung von Fremdleistungen, Arbeitsmaterialien oder evtl. zur Neu- bzw. Wiederbeschaffung von Hindernissen und Hindernisteilen.

Wird auf der Vereinsanlage ein Turnier oder eine Meisterschaft durchgeführt, dann ist jedes Mitglied, das hier startet, verpflichtet, jeweils vor und nach dieser Veranstaltung mindestens drei seiner Arbeitsstunden hier zu erbringen.

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluss des Jahres sind die Kassenbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden. Die Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Auch dürfen diese in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Vergütungen begünstigen.

§ 15 Umgang mit dem Pferd

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Tierschutzgesetze sowie die von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) formulierten **>ethischen Grundsätze des Pferdefreundes<** einzuhalten, durchzusetzen und ihnen Achtung zu verschaffen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V., der es zur Pflege und Förderung der Reiterei zu verwenden hat. Dieser Verband ist selbst als gemeinnützig anerkannt. Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des Zwecks gilt das Vorstehende gleichfalls.

Schermbeck, im Februar 2015

Der geschäftsführende Vorstand des ZRFV Wodan Damm

Gezeichnet:

**Rouven Belkot
(Erster Vorsitzender)**

**Tim Cleve
(Stellvertretender Vorsitzender)**

**Klaus-Peter Berkel
(Kassenführer)**

Stichwortverzeichnis

A

aktive Mitglieder	5
Aktivensprecher	9, 10
Amtsgericht Wesel	5
Arbeitsdienst	14
Arbeitskarte	14
Aufgaben der Mitgliederversammlung	8
Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	10
Ausschluss	6
Ausschüttung des Vermögens	16

B

Beauftragter für die Reitanlage	10
Beauftragter für Freizeit und Breitensport	10
Beauftragter für Mitgliederorganisation	10
Beauftragter für Sportveranstaltungen	10

E

Ehrengericht	13
Ehrenmitglieder	6
Einstaller	12
Erlöschen der Mitgliedschaft	6
erweiterter Vorstand	9
Erwerb der Mitgliedschaft	6
ethische Grundsätze des Pferdefreundes	16

F

Fachkundige Mitglieder	11
------------------------	----

G

gemeinnützige Zwecke	5
geschäftsführender Vorstand	9
Geschäftsführer	10
Geschäftsjahr	16
gewerbsmäßig Reiter	12
Gruppenarbeit	14

	J	
Jugendsprecher		10
Jugendwart		9, 11
	K	
Kassenführer		10
	M	
Mitgliederversammlung		8
Mitgliedsbeiträge		12
	P	
passive Mitglieder		6
Pflichten der Mitglieder		7
	R	
Rechnungslegung		16
Rechte der Mitglieder		7
Reitanlagennutzung		12
Reitanlagennutzungsgebühr		12
Reitlehrer		11
Reitschüler		12
	S	
Satzungsänderungen		9
spezielle Arbeitsaufgabe		14
Stammmitgliedschaft		7
	T	
Tierschutzgesetz		16
	V	
Vereinsfremde Reiter		12
Vereinsstrafen		13
Vereinswettkämpfe		..7
Vorstandsaufgaben		..10
	Z	
Ziele des Vereins		5
Zuwendungen		5
Zweck des Vereins		5